

Stadt Lauda-Königshofen

10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010plus der Stadt Lauda-Königshofen aufgrund der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Beckstein“

Beteiligung gem.

§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen
in der Sitzung am
27.01.2025**

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 06.02.2023 bis einschließlich 10.03.2023 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender	
EnBW Regional AG, Regionalzentrum Neckar-Franken	
Sachgebiet 2.4, Liegenschaftsamt	Im Hause
Sachgebiet 4.7, Bauhof	Im Hause
Sachgebiet 3.1, Ordnungsamt	Im Hause
Gemeinde Wittighausen	
Gemeinde Igersheim	
Stadt Grünsfeld	
Bauernverband Main-Tauber-Kreis e.V.	
Bundeswehr-Dienstleistungszentrum	

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Stadt Boxberg	26.01.2023
Sachgebiet 4.4, Tiefbauamt	01.02.2023
Gemeinde Königheim	06.02.2023
Große Kreisstadt Bad Mergentheim	06.02.2023
Polizeipräsidium Heilbronn	09.02.2023
Markt Bütthard	15.02.2023
Kreisstadt Tauberbischofsheim	15.02.2023
Gemeinde Ahorn	06.03.2023
Stadtwerke Tauberfranken GmbH	10.03.2023
Vodafone West	10.03.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Ortschaftsrat Beckstein	01.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Der Ortschaftsrat Beckstein hat keine Einwände gegen das Bauvorhaben.	Kenntnisnahme.
II.	Der Becksteiner Ortschaftsrat bitte darum, bei der örtlichen Jägerschaft zu prüfen, inwiefern Wildwege von der Planung betroffen sind und wie mögliche Wildschäden vermieden bzw. minimiert werden können.	Der Entwickler stimmt sich dazu im weiteren Verfahren mit der örtlichen Jägerschaft ab.
III.	Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die EnBW zu gegebener Zeit über mögliche Beteiligungsmodelle für die Bevölkerung informieren will und soll. Ebenfalls sollte durch die Nähe zu (überregionalen) Wanderwegen ein Energielehrpfad geplant werden; die EnBW hatte dieses zugesagt.	Die EnBW informiert rechtzeitig zu den möglichen Beteiligungsmodellen. Die Zusage eines Energielehrpfades ist aus Compliance Gründen nicht möglich
IV.	Eine Teilfläche (Fist. 1378/1) ist nicht in die Planung der EnBW eingebunden. Da diese Fläche dennoch (laut Präsentation der EnBW) eingezäunt werden soll, schlägt der Ortschaftsrat vor, hier einen Grünschnittplatz einzurichten. Womöglich kann hier eine Kombilösung mit einer befestigten Fläche (z.B. zunächst zum Bau/ zur Wartung der Anlage, später zur temporären Lagerung des Reisig) umgesetzt werden. Zugleich könnten hier in einem zweiten Schritt die angedachten Maschinenhallen für Becksteiner Winzer umgesetzt werden; schließlich könnten an diesem Platz die Bedenken der Weinbauern (nicht sofort einsichtig, umzäunt, ggf. sogar mit Stromversorgung) minimiert werden.	Das Flurstück 1378/1 ist Bestandteil der Planung und wird mit Modulen belegt. Der nördliche Bereich des Flurstücks wird im Abstand zum Wald jedoch freigehalten, um einen Waldabstand zu wahren. Der konkrete Zaunverlauf ist zum aktuellen Zeitpunkt noch in Klärung und kann im weiteren Verfahren dem Vorhaben- und Erschließungsplan entnommen werden. Die Möglichkeit zu Erstellung einer Maschinenhalle auf dem neben genannten Flurstück ist nicht vorgesehen und umsetzbar.
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

2	Stadtwerke Lauda-Königshofen	14.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Die Fläche liegt im Wasserschutzgebiet Tauberaue, Zone III B. Bei Einhaltung der Schutzvorschriften liegen von Seiten der Stadtwerke Lauda-Königshofen keine Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

3	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 - Raumordnung	03.03.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>I. Grundsätzliche Anmerkungen aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde</p> <p>Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.</p> <p>Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist unseres Erachtens dagegen höchst bedenklich, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch</p>	<p>Die Entwicklung von Dachflächen kann in diesem Umfang nicht gezielt gesteuert werden. Der Zubau durch Freiflächen-Photovoltaik ist alternativlos. Konversionsflächen sind im Stadtgebiet in diesem Umfang nicht vorhanden.</p> <p>Die digitale Flurbilanz, die zu Beginn der Planung vorlag, hat die Fläche als Grenzflur ausgewiesen. Zwischenzeitlich wurde die digitale Flurbilanz</p>

<p>im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient (= nachhaltig) produzieren zu können.</p> <p>Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts.</p> <p>Unseres Erachtens sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien unbedenklich. Nur solche Flächen sind der Einschätzung der höheren Landwirtschaftsbehörde zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden bzw. bestehen keine Bedenken. Die Erhaltung guter Ackerstandorte ist hingegen vordringliches Ziel aus Sicht der Landwirtschaft.</p> <p>Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Fluren in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können.</p> <p>Im Text der Plansätze (Begründung BP) und des Umweltberichtes soll deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die beplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden. Dies gilt auch für Flächen einer Alternativenprüfung (hier nur rudimentär). Wir bitten um entsprechende Ergänzungen / Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können.</p> <p>Die Einstufung in Vorrang-/Vorbehaltsflur bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie häufig im MTK.</p>	<p>dahingehend geändert, dass das Plangebiet als Vorbehaltsflur II dargestellt wird. Landwirtschaftliche Flächen innerhalb des Stadtgebietes von Lauda-Königshofen stellen zu großen Teilen Vorrangfluren sowie Vorbehaltsfluren der Stufe I dar. Vereinzelt liegen Flächen im Bereich der Vorbehaltsflur II vor. Kleinflächige Bereiche liegen ebenfalls im Bereich der Grenz- und Untergrenzflur. Diese sind jedoch nicht nur für die Landwirtschaft schlecht oder nicht nutzbar, auch für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Umsetzbarkeit auf diesen Flächen nicht möglich. Es handelt sich somit bei der hier ermittelten Fläche mit Einschätzung der Vorbehaltsflur II zu einer Fläche mit der schlechtesten Einstufung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des Stadtgebietes, die gleichermaßen auch für Freiflächen-Photovoltaik gut geeignet ist. Eine Planung an dieser Stelle erscheint unter den vorgenannten Punkten als vertretbar. An der Planung wird festgehalten.</p>
--	--

	<p>Zwar kommt den Fluren des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune lokal keine herausragende Stellung zu. In einer Gesamtbetrachtung handelt es sich jedoch um gute Fluren; insofern hat hier die Kommune eine über die kommunale Ebene hinausgehende Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss.</p>	
<p>II.</p>	<p>II. Bewertung des Standorts Gemarkung Beckstein</p> <p>Das ca. 16 ha große Plangebiet befindet sich 1000m westlich der Ortslage Beckstein. Die Fläche ist gut erschlossen und wird landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl. PV als rentabel erscheint (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanschlusspunkt, Baukosten, Verfügbarkeit). Vorhabensträger ist die „EnBW Solar GmbH“.</p> <p>Auf den Teil-Gemarkungen der Stadt Lauda-Königshofen befinden sich bereits mehrere PV-Anlagen (Dittwar, Heckfeld, Deubach, ...). Wir bitten Sie, sofern möglich, die mittelbar anstehenden Planungen auf einem Luftbild zu verorten, um einen besseren Überblick zu ermöglichen. Die bisher vorgelegten Unterlagen hingegen erfüllen nicht die aus unserer Sicht nötigen Anforderungen hinsichtlich des Schutzgutes Fläche.</p> <p>Die derzeitige Flächennutzung im Planungsgebiet ist Acker. In der Flurbilanz ist die Fläche aufgrund der durchschnittlichen Boden- und der guten agrarstrukturellen Verhältnisse sowie der Neigung/Topographie als Vorbehaltsflur eingestuft. Für den MTK ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich deshalb als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.</p>	<p>Wie bereits vorgehend beschrieben handelt es sich bei der Fläche mittlerweile um eine Fläche der Vorbehaltsflur II gemäß digitaler Flurbilanz, was innerhalb des Stadtgebietes zu den landwirtschaftlich schlechteren Böden gehört.</p> <p>Eine Eignung für Freiflächen-Photovoltaik in Verbindung mit notwendiger Wirtschaftlichkeit sind Grundvoraussetzungen zur Realisierung einer solchen Anlage. Die vorliegende Nutzungskonkurrenz zwischen Landwirtschaft und Freiflächen-Photovoltaik wird anhand der digitalen Flurbilanz Rechnung getragen.</p> <p>Die nebenstehenden Anlagen sind der Stadt bekannt und abgesehen von Deubach kleinere Solarparks mit deutlich geringer Flächenausdehnung. Um einen weiteren Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu leisten, hält die Stadt an dem hier vorgesehenen Solarpark fest.</p>

<p>Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unseres Erachtens nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, werden gegen die Planung erhebliche Bedenken erhoben.</p> <p>Dies umso mehr, als das Luftbild dort die einzigen größeren Schläge der Gemarkung zeigt. Hinsichtlich der Nutzung der Fläche für eine Freiflächen-PV-Anlage bestehen nach Einschätzung der höheren Landwirtschaftsbehörde Bedenken. Die Fläche sollte weiter für die landwirtschaftliche Acker-Nutzung genutzt werden. Dies gilt insbesondere in Anbetracht der bereits durch PV-Anlagen in der Umgebung verloren gegangenen Fluren.</p> <p>Die unter den PV-Elementen vorgesehene Umwandlung von Acker in extensives Grünland ist im Übrigen von der Vegetationsentwicklung her schwierig. Auch wird die Umwandlung von Ackerland in Grünland von der höheren Landwirtschaftsbehörde nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen, da in den meisten Regionen ausreichend Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Gerade im MTK steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über den LEV die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht.</p> <p>Ein konkretes Nutzungskonzept für die Flächen unter den Modulen fehlt im Übrigen bisher.</p> <p>Da die Umweltbilanz der Vorhaben zu Erneuerbaren Energien positiv ist, gehen wir im Übrigen davon aus, dass keine Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen nötig sind. Speziell Ackerfluren sollten nicht für externe Eingriffs - Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Im Detail sollten auch planinterne Maßnahmen mit der ULB bzw. den bewirtschaftenden Landwirten auch der Nachbarflurstücke abgestimmt werden.</p>	<p>Schlechtere landwirtschaftliche Böden, die gleichermaßen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geeignet sind, liegen innerhalb des Gemeindegebietes nicht vor. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Die Entwicklung von Grünland erfolgt lediglich für die Dauer des Anlagebetriebs und soll einer allgemeinen Aufwertung dienen. Die begrenzte Dauer ergibt sich aus der Festsetzung der Dauer der Nutzung. Die Folgenutzung als Fläche für die Landwirtschaft bleibt somit gewährleistet. Dies geht auch aus § 14 Abs. 3 BNatSchG hervor, wonach Wiederaufnahmen landwirtschaftlicher Bodennutzungen, die zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen waren, nicht als Eingriff gelten.</p> <p>Ein konkretes Nutzungskonzept wird im Rahmen des Umweltberichts, welcher im weiteren Verfahren den Planunterlagen beiliegt, berücksichtigt.</p> <p>Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p>
---	---

Beschlussvorschlag

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Stadt Lauda-Königshofen hält an der Planung fest.

Abstimmung: **Einstimmig** ____ **Ja-Stimmen** ____ **Nein-Stimmen** ____ **Enthaltungen**

4	Deutsche Telekom Technik GmbH	03.03.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1. TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.

5	Regionalverband Heilbronn-Franken	06.03.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie seine Teilfortschreibung Photovoltaik hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Wir begrüßen das Engagement der Stadt Lauda-Königshofen für den Ausbau erneuerbarer Energien und das Vorhaben selbst als einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung in der Region Heilbronn-Franken.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Gemäß Raumnutzungskarte verläuft eine Richtfunktrasse in West-Ost-Richtung über das Plangebiet. Plansatz 4.1.7 Z (6) legt als regionalplanerisches Ziel fest, dass Richtfunktrassen von störender Bebauung freizuhalten und eine uneingeschränkte Nutzung sicherzustellen ist. Da Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgrund ihrer niedrigen Bauweise bislang regelmäßig kein Hindernis darstellten, gehen wir hier ebenfalls von einer Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung aus. Gegebenenfalls sollte der Betreiber in das Planungsverfahren eingezogen werden und den Unterlagen eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ beigefügt werden.</p>	Aufgrund der geringen Höhe der Solaranlage kann von keiner Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke ausgegangen werden. Die Bundesnetzagentur wird diesbezüglich im nächsten Beteiligungsschritt beteiligt.

	<p>Das Plangebiet liegt zudem innerhalb eines als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebietes für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung werden in den Unterlagen in ausreichendem Maß behandelt.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

6	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	10.03.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, der Abteilung 3 – Landwirtschaft - der Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - und der Abteilung 8 - Denkmalpflege - wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.
II.	<p>Raumordnung</p> <p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Lauda-Königshofen, Gemarkung Beckstein geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 16 Hektar.</p>	Kenntnisnahme.

<p>Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan 2010plus der Stadt Lauda-Königshofen geändert. In diesem war die Fläche ursprünglich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vor diesem Hintergrund weisen wir vorab darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn er vor der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht wird.</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen <i>„in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [. . .] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</i></p> <p>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. In den vorgelegten Unterlagen ist dies plausibel thematisiert.</p> <p>Weiter verläuft durch den Geltungsbereich der Planung eine Richtfunkstrecke. Nach PS 4.1. 7 Abs. 6 (Z) Regionalplan sind „bestehende</p>	<p>Der Flächennutzungsplan befindet sich derzeit parallel im Änderungsverfahren.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung werden durch die Planung eingehalten.</p> <p>Der Grundsatz wird durch die Planung nicht wesentlich berührt. Insbesondere durch Maßnahmen der Eingrünung kann eine Integration in die Landschaft erfolgen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke ist aufgrund der geringen Höhe der Anlage nicht zu erwarten.</p>
--	--

	<p>und geplante Richtfunkstrecken [...] von störender Bebauung freizuhalten sowie für eine uneingeschränkte Nutzung der zivilen und militärischen Sendeanlagen sicherzustellen." Nach den vorgelegten Unterlagen scheint das Vorhaben die Richtfunkstrecke nicht zu beeinträchtigen.</p> <p>Nördlich des Plangebiets befindet sich ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft nach PS 3.2.4 (Z) Regionalplan.</p> <p>Insgesamt bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung der Planung entgegenstehen.</p>	
<p>III.</p>	<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung und nehmen aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu o.g. Planungen wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1 a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 	<p>Kenntnisnahme. Erneuerbare Energien helfen die Klimaschutzziele einzuhalten.</p>

	<p>Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, 1 der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert, vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p>	
--	---	--

	<p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(7) Mit den Planungen soll auf einer Fläche von ca. 16 ha die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden, die in der EEG-Förderkulisse auf nach dem Energieatlas für PV-Anlagen geeigneten Flächen liegt. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	
--	---	--

	Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Wagner, Tel. 0711/904-12116, E-Mail: jasmin.wagner@rps.bwl.de .	
IV.	<p>Landwirtschaft</p> <p>Die Stellungnahme der Abteilung 3 -Landwirtschaft - wird im Nachgang separat versendet.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711/904-13207, E-Mail: Comelia.Kaestle@rps.bwl.de.</p>	Kenntnisnahme.
V.	<p>Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an E-Mail Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de. - Abteilung 8 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung. 	Kenntnisnahme.
VI.	<p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.

7	Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Bauamt –	10.03.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>zum Vorentwurf des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung:</p> <p><u>Baurecht</u></p> <p>Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist gemäß § 12 Abs. 1 BauGB ein Vorhaben- und Erschließungsplan hinzuzufügen. Dieser wird Bestandteil des Bebauungsplans. Der fehlende Vorhaben- und Erschließungsplan ist als Teil der Entwurfsunterlagen bei der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden auszulegen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der erforderliche Durchführungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen und dem Kreisbauamt vorgelegt werden muss.</p>	<p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan liegt im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens vor. Der Durchführungsvertrag wird mit der Stadt geschlossen vor Satzungsbeschluss dem Kreisbauamt vorgelegt.</p>
II.	<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p><u>Grundwasser-/Gewässerschutz</u></p> <p>Aufgrund der Lage des Vorhabens in der Schutzzone 1118 des Wasserschutzgebiets „ Tauberaue“ bitten wir folgenden Passus in die planungsrechtlichen Festsetzungen mit aufzunehmen: „Die Rechtsverordnung des Landratsamts Main-Tauber-Kreis vom</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zwecks Berücksichtigung im Rahmen der Bauausführung dem Bebauungsplan beigefügt.</p>

	<p>24.05.1994 zum Schutz des Wasserschutzgebiets „Tauberäue“ ist bei allen Maßnahmen zu beachten".</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet von einer teilweise sehr hohen Erosionsgefährdung auszugehen ist. Es wird im Rahmen der Starkregenvorsorge empfohlen, das Gebiet in Bezug auf wild abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen hin zu überprüfen.</p>	
III.	<p><u>Natur- und Landschaftsschutz/ Bodenschutz/ Altlasten</u></p> <p>Die Planunterlagen sind mit den erforderlichen Unterlagen zu artenschutzrechtlichen Belangen und zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu ergänzen. Des Weiteren ist ein Bodenschutzkonzept (§ 2 Abs. 3 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz) vorzulegen.</p>	<p>Artenschutzrechtliche Belange werden im beiliegenden Umweltbericht im Zuge der nachfolgenden Verfahrensschritte behandelt. Ein Bodenschutzkonzept liegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vor. Der Entwickler wurde hierzu bereits informiert.</p>
IV.	<p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich in Vorbehaltsflur I und Vorbehaltsflur II. Es handelt sich hier um landbauwürdige und überwiegend landbauwürdige Flächen, die nicht überbaut werden sollten. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgabe auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen, um ökonomisch und ökologisch produzieren zu können.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt äußert Bedenken aufgrund der Bodengüte innerhalb des Plangebiets des Solarparks.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt weist darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Grundsätzlich sollten für die Ausgleichsmaßnahmen ertragsschwache Standorte in Betracht gezogen werden.</p> <p>Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes wäre es wünschenswert, wenn die landwirtschaftlichen Belange noch in die Planungsunterlagen aufgenommen würden.</p>	<p>Die digitale Flurbilanz hat sich im Vergleich zum Planungsbeginn geändert. Ursprünglich lag das Plangebiet innerhalb einer Grenzflur, mittlerweile wird das Gebiet als Vorbehaltsflur II eingestuft. Landwirtschaftliche Flächen innerhalb des Stadtgebietes von Lauda-Königshofen stellen zu großen Teilen Vorrangfluren sowie Vorbehaltsfluren der Stufe I dar. Vereinzelt liegen Flächen im Bereich der Vorbehaltsflur II vor. Kleinflächige Bereiche liegen ebenfalls im Bereich der Grenz- und Untergrenzflur. Diese sind jedoch nicht nur für die Landwirtschaft schlecht oder nicht nutzbar, auch für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Umsetzbarkeit auf diesen Flächen nicht möglich. Es handelt sich somit bei der hier ermittelten Fläche mit Einschätzung der Vorbehaltsflur II zu einer Fläche mit der schlechtesten Einstufung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des Stadtgebietes, die gleichermaßen auch für Freiflächen-Photovoltaik gut geeignet ist. Eine Planung</p>

	<p>Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. – Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. – Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden {u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG)- einseitig- erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die 	<p>Haftungsverzicht zwischen Entwickler und der Waldeigentümerin geschlossen.</p>
--	---	---

	<p>Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Forstbehörden stets empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u. a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand zum Wald einzuhalten.</p> <p>Bei der Bewertung sind grundsätzlich die einzelfallbezogenen Rahmenbedingungen (u. a. Topografie, Standort, Baumarten, potentielle Oberhöhen, Struktur des umliegenden Bestandes) zu berücksichtigen. Infolgedessen können wir in Bezug auf die vorgelegte Planung eine künftige Gefährdung vom Wald auf die geplante PV-Anlage oder umgekehrt nicht ausschließen.</p> <p>Hinsichtlich einer langfristigen Gefahrenreduktion empfehlen wir den Abstand von der Baugrenze zum Wald entsprechend auf die örtlich zu erwartenden Baumhöhen anzupassen.</p> <p>Unter der Annahme, dass eventuelle Kompensationsmaßnahmen nicht innerhalb Waldes festgelegt werden, werden weitere forstliche Belange, die durch die untere Forstbehörde zu vertreten sind, nicht berührt.</p>	
<p>VI.</p>	<p><u>Verkehr</u></p> <p>Hinsichtlich der angedachten Erschließungsstraßen wird darauf hingewiesen, dass Wirtschaftswege (beschränkt-öffentliche Wege) für den allgemeinen Verkehr nicht befahrbar und deshalb umzuwidmen sind.</p>	<p>Angrenzende Wirtschaftswege dienen lediglich der Errichtung sowie des Betriebs des Solarparks und den hierfür notwendigen Fahrten zum Solarpark zu Bau- bzw. Wartungszwecken. Allgemeiner Verkehr soll nach wie vor von der Befahrung ausgenommen werden.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Stadt Lauda-Königshofen hält an der Planung fest.</p>		

Abstimmung: **Einstimmig** ____ **Ja-Stimmen** ____ **Nein-Stimmen** ____ **Enthaltungen**

8	Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion	07.03.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat am 19. Dezember 2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan "Solarpark Beckstein", aufzustellen und örtliche Bauvorschriften für den Bereich dieses Bebauungsplanes zu erlassen. Darüber hinaus wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan 2010plus der Stadt Lauda-Königshofen für den o. g. Bereich im Parallelverfahren entsprechend zu ändern. Überdies wurde, ebenfalls in öffentlicher Gemeinderatssitzung, am 19. Dezember 2022 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 3 (1), § 4 (1) und § 2 (2) BauGB, beschlossen.</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 16 ha und liegt auf den Flurstücken 1378/1, 1386, 1391, 1395, 1400, 1407 (teilweise, unbefestigter Wirtschaftsweg), 1409, 1481, 1484, 1439 und 1453, alle Flur 0, Gemarkung Beckstein.</p> <p>Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg zum o. g. Vorhaben i. V. m. den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p><u>STELLUNGNAHME:</u></p> <p>Von der Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Beckstein" sowie der damit verbundenen 6. Änderung des Flächennutzungsplans</p>	

<p>2010plus der Stadt Lauda-Königshofen, ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.</p> <p>Die nordwestlich angrenzenden Flurstücke 8770, 8772, und 8773 der Gemarkung Lauda sowie die südlich angrenzenden Flurstücke 1550 und 1405 der Gemarkung Beckstein sind mit Waldbäumen bestockt. Aufgrund der Bestockung, ihrer flächigen Ausdehnung und des vorhandenen Waldinnenklimas ist dort gem. § 2 LWaldG die Waldeigenschaft gegeben. Die nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen befinden sich vollständig im privaten Eigentum und sind im Gesamten als Erholungswald der Stufe 2 kartiert. Die südlich angrenzenden Waldflächen befinden sich hingegen sowohl im privaten als auch kommunalen Eigentum. Eine Beeinträchtigung der beschriebenen Erholungsfunktion besteht durch das angrenzend geplante Vorhaben aus forstfachlicher Sicht nicht.</p> <p>Der Vollständigkeitshalber weisen wir darauf hin, dass der Gehölzstreifen auf Flurstücks Nr. 1378, um das Wasserbecken, keine Waldeigenschaft i. S. d. § 2 LWaldG besitzt. Dieser Gehölzstreifen ist als gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop kartiert. Die Einschätzung einer etwaigen Beeinträchtigung dieses Offenlandbiotops (Biotop Nr. 164241280765) obliegt der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Sowohl der aus überwiegend Laubbäumen bestehende Mischwald im Nordwesten als auch die nadelbaumdominierten Bestände im Süden weisen Oberhöhen bis zu 30 m auf. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p>	
---	--

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. ➤ Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. ➤ Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (→ Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. ➤ Zum vorsorgenden Brandschutz zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen. Sofern keine hierfür geeigneten Waldwege bis an den Waldrand führen, ist der Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur über einen Waldabstandsstreifen zu erreichen. 	<p>Es ist ein Haftungsverzicht zwischen Entwickler und der Waldeigentümerin vorgesehen. Etwaige Schäden durch bspw. Baumschlag werden vom Entwickler in Kauf genommen.</p> <p>Die Anlagen sind fernüberwacht. Bei etwaigen Beschädigungen werden die betroffenen Module schnellstmöglich ausgetauscht. Eine Schadstoffauswaschung kann dadurch verhindert werden.</p> <p>Themen des Brandschutzes werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens detailliert behandelt.</p>
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. Für eine diesbezügliche (ggf. nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben. ➤ Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig - erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden. 	<p>Etwaige Verschattungen werden von Seiten des Betreibers in Kauf genommen.</p> <p>Der Waldabstand wird eingehalten und auch in der Planzeichnung entsprechend dargestellt. Wie bereits erwähnt, werden für kurze Abschnitte, an denen der Waldabstand unterschritten wird, entsprechende Vereinbarungen getroffen.</p>
<p>III.</p>	<p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der Forstbehörden stets empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u. a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand zum Wald einzuhalten. Bei der Bewertung sind grundsätzlich die einzelfallbezogenen Rahmenbedingungen (u. a. Topographie, Standort, Baumarten, potentielle Oberhöhen, Struktur des umliegenden Bestandes) zu berücksichtigen.</p> <p>Infolgedessen können wir in Bezug auf die vorgelegte Planung eine künftige Gefährdung vom Wald auf die geplante PV-Anlage oder umgekehrt nicht ausschließen. <u>Dies gilt im Besonderen für die nordwestlich angrenzenden Waldflächen auf den Flurstücken 8770, 8772 und 8773 der Gemarkung Lauda.</u> Hier ist entsprechend dem vorgelegten B-Plan <u>die Baugrenze bis auf weniger als 10 m an den Wald</u></p>	<p>Die aktuelle Planung berücksichtigt die Waldabstände. Etwaige Schäden durch bspw. Baumschlag werden vom Entwickler in Kauf genommen. Sofern notwendig, wird im weiteren Verfahren ein Haftungsverzicht zwischen Entwickler und der Waldeigentümerin geschlossen.</p>

	<p><u>herangezogen</u>. Hinsichtlich einer langfristigen Gefahrenreduktion empfehlen wir die Baugrenze entsprechend der Waldabstandsregelung i. S. d. § 4 Abs. 3 LBO auf 30 m anzupassen und im zeichnerischen Teil gem. des § 9 Abs. 6 BauGB zu kennzeichnen.</p> <p>Wir begrüßen jedoch ausdrücklich, dass in der vorgelegten Planung entlang der gesamten südlichen Grenze der nach § 4 Abs. 3 LBO geforderte Waldabstand bereits berücksichtigt wurde.</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gern. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhält Nachricht hiervon.</p>	
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Stadt Lauda-Königshofen**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 20.01.2025